

Ort, Datum:

Salzburg, 19.7.2021

Zahl:

405-8/701/1/2-2021

Betreff:

AA, ...; Beschwerde gemäß Epidemiegesetz (gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs)

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Thomas Thaller über die Beschwerde von Frau AA, ..., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pg. vom 8.6.2021, Zahl xxx,

### zu R e c h t:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Bescheid vom 8.6.2021 (zugestellt am 11.6.2021) wies die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pg. (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin vom 2.5.2020 auf Zuerkennung einer Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz (EpiG), BGBl 186/1950 idgF, für den Zeitraum von 16.3.2020 bis 13.4.2020 mangels Vorliegen der erforderlichen Unterlagen gemäß § 32 EpiG iVm § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG zurück.

Die belangte Behörde begründete die Zurückweisung damit, dass der Beschwerdeführerin zu ihrem Antrag am 28.10.2020 ein Verbesserungsauftrag mit dem Hinweis der zwingenden Übermittlung des ausgefüllten Berechnungstools des Bundes samt Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch einen Steuerberater erteilt worden sei. Ihr sei dafür eine Frist von 8 Wochen gesetzt worden. Nach Erteilung einer Fristverlängerung sei der Verbesserungsauftrag mit Schreiben vom 5.5.2021 urgiert und dafür eine Frist von 4 Wo-

chen gesetzt worden. Das ausgefüllte Berechnungstool samt Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch einen Steuerberater sei nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt worden.

Mit am 7.7.2021 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachten Schreiben vom 6.7.2021 brachte die Beschwerdeführerin gegen den Zurückweisungsbescheid vom 8.6.2021 eine fristgerechte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg (im Folgenden: Verwaltungsgericht) ein, der sie die von ihrem Steuerberater nach dem Berechnungstool erstellte Berechnung samt Bestätigung der Richtigkeit beilegte. Sie beantragte unter Hinweis auf die nunmehr vorgelegte Berechnung den Bescheid aufzuheben und ihr eine Vergütung von € 3.117,80 zuzuerkennen.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin ist im Standort AE in ... Inhaberin eines Gastgewerbes in der Betriebsart Gasthaus.

Mit Antrag vom 2.5.2020 beantragte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde unter Hinweis auf die ab 16.3.2020 gemäß EpiG erfolgte Schließung sämtlicher Beherbergungsbetriebe im Bundesland Salzburg den bescheidmäßigen Zuspruch eines Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG in Höhe von € 2.309,00 für den Zeitraum 16.3.2020 bis 13.4.2020.

Mit Verbesserungsauftrag vom 28.10.2020 (zugestellt am 2.12.2020) teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass die Sperre der Beherbergungsbetriebe gemäß § 20 EpiG bis inklusive 27.3.2020 (12 Tage) angeordnet gewesen sei und ihrer Ansicht ein Anspruch gemäß § 32 EpiG über diesen Zeitraum hinaus nicht bestehe. Gleichzeitig forderte sie die Beschwerdeführerin auf, zu ihrem Antrag das ausgefüllte Berechnungstool und die Bestätigung der Richtigkeit der Berechnung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter binnen 8 Wochen vorzulegen. Bei fruchtlosem Verstreichen der achtwöchigen Frist würde ihr Antrag gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen.

Am 29.1.2021 ersuchte der Steuerberater der Beschwerdeführerin um eine Fristverlängerung für die Erledigung des Verbesserungsauftrages bis 15.3.2021, dem die belangte Behörde am 30.1.2021 formlos per E-Mail stattgab.

Am 15.3.2021 ersuchte der Steuerberater um eine weitere Verlängerung der Verbesserungsfrist bis 31.3.2021. Die belangte Behörde gab auch diesem Ersuchen formlos statt.

Mit E-Mail vom 1.4.2021 ersuchte der Steuerberater neuerlich um eine Nachfrist und sicherte eine Erledigung des Verbesserungsauftrages bis zum 7.4.2021 zu. Auch diesem Ersuchen stimmte die belangte Behörde formlos zu.

Nachdem die verbesserten Unterlagen zum Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuspruch des Verdienstentgangs nicht einlangten, richtete die belangte Behörde mit Schreiben vom 5.5.2021 (zugestellt am 10.5.2021) an die Beschwerdeführerin eine förmliche Urgenz zum Verbesserungsauftrag vom 28.10.2020. Darin forderte sie die Beschwerdeführerin auf, die fehlenden Unterlagen binnen vier Wochen ab Zustellung zu übermitteln und wies sie neuerlich darauf hin, dass bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist ihr Antrag gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen werde.

Nach Verstreichen der Frist erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 8.6.2021, der der Beschwerdeführerin am 11.6.2021 zugestellt wurde.

Die eingeforderte Berechnung des Verdienstentgangs nach dem Berechnungstool und die Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit wurde von der Beschwerdeführerin der belangten Behörde am 7.7.2021 gemeinsam mit der Beschwerde gegen den Bescheid vom 8.6.2021 vorgelegt.

**Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen zum Sachverhalt stützen sich auf den vorgelegten unbedenklichen Verfahrensakt der belangten Behörde. Unbestritten ist, dass die geforderten Unterlagen der belangten Behörde erst nach Ablauf der letztmalig am 5.5.2021 gewährten Nachfrist und erst nach Erlassung des angefochtenen Zurückweisungsbescheides gemeinsam mit der Beschwerde vorgelegt wurden.

**Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur sofortigen Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen hat und dagegen Beschwerde erhoben wird, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. VwGH 24.2.2021, Ra 2020/15/0129, mwN).

Das Verwaltungsgericht hat daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die sachliche Behandlung des Antrags der Beschwerdeführerin auf Vergütung ihres Verdienstentgangs nach dem EpiG mangels Erfüllung des Mängelbehebungsauftrags der belangten Behörde zu Recht verweigert wurde, und nicht, ob ihr die beantragte Vergütung auch inhaltlich zusteht.

Gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist.

Gemäß § 32 Abs 4 EpiG ist für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

Gemäß § 32 Abs 6 EpiG kann der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

Der Gesundheitsminister hat für die Berechnung des Verdienstentgangs auf Grundlage des vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens selbständig erwerbstätiger Personen und Unternehmen nach § 32 Abs 4 EpiG die EpG 1950-Berechnungs-Verordnung, BGBl II Nr. 329/2020, erlassen, die am 22.7.2020 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 6 Abs 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung hat der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten und ist gemäß Abs 2 leg cit die Richtigkeit der Berechnung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.

Da im Antrag der Beschwerdeführerin nach § 32 EpiG weder die in der EpG 1950-Berechnungs-Verordnung geforderten maßgeblichen Daten enthalten waren, noch die Richtigkeit der Berechnung durch einen Professionisten gemäß § 6 Abs 2 der Verordnung bestätigt wurden, ist der Verbesserungsauftrag (Mängelbehebungsauftrag) vom 28.10.2020 zu Recht ergangen.

Die Beschwerdeführerin ist trotz mehrfacher Verlängerungen der Vorlagefristen, zuletzt förmlich mit Urgenz vom 5.5.2021 unter ausdrücklichem Hinweis auf die sonstige Zurückweisung, dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen. Die eingeforderten Berechnungen des Verdienstentgangs samt Bestätigung des Steuerberaters sind bei der belangten Behörde erst am 7.7.2021, somit nach Erlassung des angefochtenen Zurückweisungsbescheides vorgelegt worden. Die Zurückweisung des Ansuchens der Be-

schwerdeführerin auf Vergütung ihres Verdienstentgangs war daher rechtmäßig (vgl. VwGH 23.5.2007, 2007/04/0045).

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe die oben angeführte VwGH Judikatur).